

1297. Wiedereinbürgerung. Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. An das schweizerische politische Departement, Innerpolitische Abteilung, in Bern, wird folgendes Schreiben gerichtet:

Durch Schreiben vom 10. Mai 1916 übermittelten Sie uns ein Gesuch der in Zürich 5, Limmatstraße 189, wohnhaften Witwe Sophie Wenger geb. Abderhalden, von Welschingen, Großherzogtum Baden, geboren am 9. November 1870, um unentgeltliche Wiederaufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Zürich und der Gemeinde Richterswil gemäß Artikel 10 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 zur Vernehmlassung. Dieses Wiedereinbürgerungsgesuch erstreckt sich ausdrücklich nicht auf die 5 minderjährigen Kinder der Witwe Wenger, die in einer badischen Erziehungsanstalt untergebracht und unter Vormundschaft der badischen Behörden stehen.

Der Gemeinderat Richterswil beantragt Abweisung des vorliegenden Gesuches. Witwe Wenger habe schon im Jahre 1911 ein Gesuch um Wiedereinbürgerung gestellt, das sich damals allerdings auch auf die Kinder erstreckt habe. Zu jener Zeit sei dieselbe körperlich und geistig an der Gesundheit angegriffen gewesen, habe von der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich unterstützt werden müssen und es habe damals geheißen, daß auf einen künftigen Erwerb der Frau nicht zu rechnen sei. Ohne Zweifel seien die Verhältnisse seither nicht besser geworden, wenigstens liege ein Ausweis nicht vor, daß die Gesuchstellerin sich selbst durchbringen könne und keinerlei fremde Hülfe beziehungsweise öffentliche Unterstützung nötig habe. Es wäre also zu befürchten, daß Frau Wenger nach der Wiedereinbürgerung sofort der Armenpflege Richterswil zur Last fallen würde.

Wir beehren uns, Ihnen unter Rücksendung der eingelegten Akten und unter Beilage eines Berichtes der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich über die Vermö-

gens- und Erwerbsverhältnisse und den Ruf der Witwe Wenger Kenntnis zu geben. Aus dem letztern geht hervor, daß diese sich, sofern nicht außerordentliche Umstände eintreten, nunmehr ordentlich durchbringt. Da überdies Frau Wenger als eine arbeitssame, sparsame, rechtschaffene und in jeder Beziehung tadellose Frau geschildert wird, halten wir die Bedenken des Gemeinderates Richterswil für nicht gerechtfertigt. Wir möchten Ihnen deshalb beantragen, dem vorliegenden Gesuche Folge geben zu wollen.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Richterswil und die Direktion des Innern.